

## Hallen- und Geländenutzungsvertrag

Zwischen dem Reitverein Vreden e.V.  
– im folgenden RV bezeichnet –

und

Herrn/Frau .....  
– im folgenden Nutzer bezeichnet –

wird folgender Hallen- und Nutzungsvertrag geschlossen:

### **§1**

Für das Nutzen der Hallen und des Freigeländes des RV Vreden wird dem Nutzer gestattet, die geschlossenen und offenen Reitbahnen lt. Reit- und Betriebsordnung zu nutzen. Die Weidenutzung ist nur den Pferden erlaubt, die an der Reitanlage untergestellt sind (§ 3 b).

### **§ 2**

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.  
Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von drei Kalendermonaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Nutzer mit der jeweils geschuldeten Vergütung vier Wochen im Rückstand ist;
- b) die Reitbahnordnung trotz Anmahnung wiederholt – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

### **§ 3**

Die Nutzungsgebühr beträgt

- a) 95,00 € jährlich/Pferd für Pferde, die nicht an der Reitanlage untergestellt sind bzw.
- b) 190,00 € jährlich/Pferd für Pferde, die an der Reitanlage untergestellt sind (einschl Weidenutzung).

Die Nutzungsgebühr wird ca. im Oktober für das laufende Jahr per Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen. Ab dem vierten Pferd ist die Hallen- und Geländenutzung frei. Eine vorübergehende Abwesenheit des Nutzers mindert den Nutzungspreis nicht.

#### **§ 4**

Der Nutzer hat dem RV Vreden den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Er versichert, dass ihm nichts bekannt ist, dass das (die) Pferd(e) von einer ansteckenden Krankheit befallen ist (sind) oder aus einem verseuchten Stall kommt (kommen). Der RV Vreden ist berechtigt, hierfür im Verdachtsfall einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Nutzers zu verlangen. Sämtliche Pferde müssen entsprechend den Bestimmungen der LPO gegen Influenza geimpft sein.

#### **§ 5**

Der Nutzer hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen und den Reitbahnen sowie den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Nutzer ist verpflichtet, evtl. Schäden sofort einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

#### **§ 6**

Zur Zeit des Unterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden, es sei denn, dass der Unterrichtende diesem zustimmt. Grundlage ist der ausgehängte Stundenplan.

#### **§ 7**

Grundlage dieses Vertrages ist u. a. die Reitbahnordnung, welche mit ausgehändigt wird.

#### **§ 8**

Der Geländenutzer verpflichtet sich, 10 Arbeitsstunden pro Jahr an den entsprechenden Arbeitseinsätzen zu erbringen. Die nicht geleisteten Stunden werden mit einem Betrag von 10,00 € in Rechnung gestellt. Der Berechnungszeitraum erstreckt sich von Generalversammlung zu Generalversammlung. Alle übrigen Bestimmungen können in dem Internet veröffentlichten Richtlinien Arbeitseinsatz entnommen werden.

#### **§ 9**

Zusätzliche Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....  
.....

## § 10

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 11

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ahaus.

.....  
Ort, Datum

.....  
RV Vreden

.....  
Nutzer/bei Minderjährigen  
Unterschrift der  
Erziehungsberechtigten